



KUNST- UND KULTURRECHT

5. Januar 2021

13:00-14.30

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung 3 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf allfällige Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Kunst- und Kulturrecht_xxxxxxxxx.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	63 Punkte	52.5% des Totals
Aufgabe 2	33 Punkte	27.5% des Totals
Aufgabe 3	24 Punkte	20% des Totals
Total	120 Punkte	100%
- Die jeweilig nach der Frage angegebenen Zeichenbeschränkung (inkl. leere Zeichen) darf nicht überschritten werden. Ausführungen jenseits der gesetzten Limite werden bei der Korrektur und Bewertung nicht berücksichtigt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe 1 (Total 63 Punkte)

Harald Naegeli, nunmehr als der „Sprayer von Zürich“ bekannt, hat sich während seiner langjährigen Karriere ein echtes Katz-und-Maus-Spiel mit der Justiz geleistet. Nachfolgendes „Curriculum Vitae“ enthält eine Übersicht der diesbezüglich wichtigsten Ereignisse:

- 1981 wird Naegeli vom Zürcher Obergericht wegen Sachbeschädigung verurteilt. Danach flieht er nach Deutschland (wo er grosse Unterstützung erhält), um sich der Strafe zu entziehen.
- 1983 wird er an der Grenze zu Dänemark verhaftet.
- 1984 wird er an die Schweiz ausgeliefert und verbringt sechs Monate im Gefängnis.
- 1993 widmet ihm das Kunsthaus Zürich eine Retrospektive.
- 2004 lässt der Kanton Zürich „Undine“ (1978) restaurieren.
- 2018 wird er vom Grossmünster zur Anfertigung eines „Totentanzes“ beauftragt. Das Kunstwerk wird jedoch nicht fertiggestellt, weil sich Naegeli nicht an die Vorgaben des Auftraggebers hält.
- 2020 besprayt Naegeli eine Wand des Zürcher Kunsthauses, worauf dieses und der Kanton Zürich Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstatten. Das Kunsthaus entfernt die Sprayerei und zieht die Strafanzeige zurück. Der Kanton Zürich hingegen hält an der Anzeige fest.
- 2020 erhält Naegeli den Kunstpreis der Stadt Zürich im Wert von CHF 50'000. Die Graffiti in der Stadt werden in den städtischen Kunstbestand aufgenommen.

- a) Welche Art der staatlichen Kunstförderung können Sie im Sachverhalt erkennen? Welche Auswirkungen hat diese auf die Kunstfreiheit? Wie sollte dieses Kunstförderungsinstrument mit Blick auf den bestmöglichen Schutz der Kunstfreiheit organisiert sein? Wie wird dies auf Bundesebene gesichert? (7 Punkte, 1225 Zeichen)
- b) Das im Sachverhalt geschilderte Förderungsinstrument spricht für eine bestimmte kulturpolitische Haltung des Staates gegenüber Anliegen der Kunst und der Kultur. Welche? Historisch verfolgte der Staat auch andere Strategien, um sich im Spannungsfeld von Politik und Kunst zu positionieren. Welche waren diese? Welche Charakteristika wiesen diese auf? (16 Punkte, 1650 Zeichen)
- c) Was kann aus der Perspektive der Kunstfreiheit heikel sein an der staatlichen Kunstförderung? Welches Beispiel kennen Sie aus der Vorlesung, das diese Spannung veranschaulicht? Worum ging es in dem betreffenden Fall? Inwieweit wurde die Kunstfreiheit tangiert? (10 Punkte, 1740 Zeichen)
- d) Welche Probleme können sich möglicherweise aus dem Kunstsponsoring für die Kunstfreiheit ergeben? Nehmen Sie bei Ihrer Antwort auf einen Fall Bezug, den wir in der Vorlesung besprochen haben. (9 Punkte, 1265 Zeichen)
- e) Wie sollte die Kunstförderung ausgestaltet sein, um der Kunstfreiheit optimal zu dienen? Wie sollten sich staatliche Förderungsinstrumente in das Gefüge anderer Finanzierungsmöglichkeiten für die Kunst einfügen? Zu welchem Zweck? (7 Punkte, 1115 Zeichen)

- f) Naegelis „Lebenslauf“ zeigt, wie sich die Behörden im Umgang mit Kunst schwertun. Woran können Sie dies erkennen? (2 Punkte, 460 Zeichen)
- g) Naegeli hat im Laufe seiner Karriere sowohl Lob als auch scharfe Kritik seitens der Allgemeinheit geerntet. Dieselbe Polarität ist auch im Rechtssystem zu finden. Erklären Sie aus der Sicht von Luhmanns Systemtheorie, weshalb der Umgang des Rechtssystems mit der Kunst so schwierig ist. Welche theoretische Lösung empfehlen Sie? (12 Punkte, 1390 Zeichen)

Aufgabe 2 (Total 33 Punkte)

Irina ist KunstliebhaberIn. Samstags geht sie oft ins Zürcher Kunsthhaus und schaut sich dort die temporären und permanenten Ausstellungen an.

Kürzlich hat sie ihr Handy in die Ausstellungssäle mitgenommen und mit der Kamera einige der aufgehängten Gemälde fotografiert. Manche Fotos bilden sehr alte Gemälde der permanenten Sammlung ab, andere hingegen zeitgenössische Kunst noch lebender KünstlerInnen. Ohne dass sie es bemerkte, hat ein Mitarbeiter des Museums sie beobachtet. Beim Ausgang sagt er Irina, dass sie einige der gemachten Fotos löschen müsse.

Für die Beantwortung dieser Frage können Sie davon ausgehen, dass im Verhältnis zwischen dem Museum und Irina bloss urheberrechtliche Regeln zur Anwendung kommen und das Museum von seinem Hausrecht keinen Gebrauch gemacht hat, das Fotografieren in den Museumsräumen vertraglich (z.B. durch Hinweis auf den verkauften Tickets) zu verbieten.

- a) Welche Fotos meint der Mitarbeiter und warum nur diese? (3 Punkte, 400 Zeichen)
- b) Der Mitarbeiter erklärt, dass das Fotografieren von urheberrechtlich geschützten Kunstwerken verboten sei, weil dies als Vervielfältigungshandlung gelte. Irina, angehende Juristin, antwortet dem Mitarbeiter, dass ihr eine Urheberrechtsschranke erlaube, die Fotos zu machen und aufzubewahren. Wie ist die Rechtslage? (9 Punkte, 825 Zeichen)
- c) Der Mitarbeiter beharrt auf seiner Sicht der Dinge und verlangt von Irina, die hergestellten Fotografien zu löschen. Irina wehrt sich gegen diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass gemäss revidiertem Urheberrechtsgesetz ihre Fotografien selbst als Werke geschützt seien und ihre Löschung eine Urheberrechtsverletzung darstelle. Hat Irina Recht? (4 Punkte, 480 Zeichen)
- d) Nach dem spannenden Museumsaufenthalt geht Irina mit einer Fotografie einer Skulptur der Künstler Peter Fischli und David Weiss nach Hause. Irina, die sich sehr für neue Entwicklungen in der Kunst interessiert, gibt ihrer Fotografie den Titel "Irina after Fischli/Weiss" und postet diese mit einem © versehen auf ihrer Website. Die Künstler Peter Fischli und David Weiss erfahren nichts davon. Worum handelt es sich bei ihrer Fotografie urheberrechtlich gesehen? Welche rechtlichen Probleme könnten auftauchen, falls die Autoren der Skulptur die Existenz der Fotografie auf dem Internet entdecken? Lassen Sie bei Ihrer Antwort Fragen des Zitatrechts ausser Acht. (17 Punkte, 1800 Zeichen)

Aufgabe 3 (Total 24 Punkte)

Im Engadiner Bauernhaus von Beats Grossvater hängt über dem Kamin ein Gemälde, welches einem Werk des bekannten Schweizer Künstlers Giovanni Giacometti (*7. März 1868 in Stampa; † 25. Juni 1933 in Glion) ähnlich sieht. Beats Grossvater weiss nicht mehr, wie das Gemälde dort hingekommen ist. Er erinnert sich bloss, dass „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ das Gemälde nicht der Familie, sondern „einem Beamten aus Bern“ gehört. Beats Grossmutter bestätigt diese Version; sie erinnert sich, dass „jemand vom Bundesamt für Kultur“ vor Jahren gekommen ist und einige Fotos des Gemäldes „für die Aufnahme in irgendein Verzeichnis“ gemacht hat.

Anna, eine Freundin von Beat, schlägt vor, das Gemälde nach Italien zu transportieren und es dort von einem ihr bekannten Kunsthändler schätzen zu lassen. Gesagt, getan. Sie überqueren die Landesgrenze nachts mit dem Gemälde Richtung Mailand. Der Kunsthändler bestätigt die Echtheit des Gemäldes: Es handelt sich tatsächlich um einen Giacometti. Während der Nacht kehren die beiden mit dem Bild ins Engadin zurück. Niemand sieht sie.

- a) Wem könnte das Gemälde gehören? Gegen welche Bestimmung(en) des KGTG haben Beat und Anna verstossen? (10 Punkte, 540 Zeichen)
- b) Anna ist Keramik-Liebhaberin. Bei ihr zu Hause in Mailand hat sie eine ganze Sammlung an zeitgenössischen und antiken Exemplaren, die ihrer Familie seit Generationen gehören. Ohne dass es Anna bemerkt, versteckt Beat eine Vase, die nach seinem Ermessen ziemlich zeitgenössisch aussieht, die aber in Wahrheit aus der präkolumbianischen Epoche (vor der Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus) stammt, in seiner Jacke und kehrt damit in die Schweiz zurück. Er wollte einen Scherz machen und die Vase nach einigen Tagen zurückgeben. An der Grenze in Chiasso wird er im Rahmen einer Routinekontrolle durchsucht und die Vase wird gefunden. Was riskiert Beat nun nach Schweizer Recht?
Lassen Sie allfällig erfüllte Tatbestände des StGB unbeachtet und benutzen Sie bei der Beantwortung die unten aufgeführten Auszüge aus der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien. Worum handelt es sich nach KGTG bei dieser Vereinbarung? (12 Punkte, 1070 Zeichen)

**Vereinbarung
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung der Republik Italien
über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut**

Abgeschlossen am 20. Oktober 2006
In Kraft getreten durch Notenaustausch am 27. April 2008

Art. I

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Einfuhr, die Durchfuhr und die Rückführung von Kulturgütern im Verhältnis beider Vertragsparteien.
- (2) Diese Vereinbarung findet ausschliesslich Anwendung auf die Kategorien von Kulturgütern, die im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Anhang

III. Keramik

A. Gefäße: Aus Fein- und Grobkeramik unterschiedlicher Farbgebung, z.T. verziert, bemalt, mit einem Überzug versehen, glasiert. Lokal hergestellte Gefäße und importierte Gefäße. Töpfe, Teller, Schüsseln, Becher, Kleingefäße, Flaschen, Amphoren, Siebe usw. Ungefähre Datierung: 3800 v. Chr. – 1500 n. Chr.

B. Geräte/Utensilien: Aus Keramik. Geräte für handwerkliche Tätigkeiten und verschiedene weitere Utensilien. Sehr variantenreich. Ungefähre Datierung: 3800 v. Chr. – 1500 n. Chr.

C. Lampen: Aus Keramik. Öl- und Talglampen verschiedener Formen. Ungefähre Datierung: 50 v. Chr. – 1500 n. Chr.

D. Statuetten: Aus Keramik. Figürliche Darstellungen von Menschen, Göttern und Tieren, Körperteilen. Ungefähre Datierung: 1200 v. Chr. – 1500 n. Chr.

E. Ofenkacheln/Architekturelemente: Aus Keramik, Ofenkacheln oft glasiert. Architektonische Terrakotten und Verkleidungen. Becherförmige Ofenkacheln, verzierte Blattkacheln, Nischenkacheln, Gesimskacheln, Eckkacheln, Kranzkacheln, verzierte/gestempelte Bodenfliesen und Dachziegel. Ungefähre Datierung: 700 v. Chr. – 1500 n. Chr.

- c) Wie lässt sich erklären, dass die Schweiz im Gegensatz z.B. zu Italien einen deutlich milderen Ausfuhrtatbestand hat? (2 Punkte, 385 Zeichen)